



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XI. Mediatores halten die Duplic vor allzu weitläufftig, und thun verschiedene Erinnerungen dagegen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Disputat zu ziehen; so wollten sie auch zugleich ein Project einlieffern, wie sie vermeynten, daß über alles dasjenige, was seithero in diesen Friedens-Handlungen von einem oder dem andern Theil auf die Bahn gebracht worden sey, ein Instrumentum Pacificationis aufgerichtet werden könne, mit Bitte, die Mediatores, möchten die Duplic ohnverzüglich den Franzosen einlieffern, und ermahnen, ihrer Zusage gemäß sich nunmehr mit den Schweden zu sammeln zu thun, und zu vergleichen, auf was Art diese Handlung zum endlichen Schluß

1646. Das Project des Instrumenti Pacis aber möchten die Mediatores nur vor sich behalten, und mit den Franzosen nur mündliche Abrede de modo, forma & contentis pflegen, und deren Meynung sodann weiter eröffnen. Weil aber diese Duplic, wie gleich folgen wird, bloß in den Händen der Mediatoren, als ein Depositum liegen gelieben; so ist selbige nirgends communiciret worden, und daher auch den Franzosen formaliter nicht bekandt worden.

1646. Majus.

§. XI.

Die Mediatoren halten die Duplic vor all zu weitläufftig, und thun verschiedene Erinnerung dagegen.

Die Mediatores nahmen zwar die beyden Schrifften an, und hielten die Duplicas gegen die Französische Replie, eröffneten aber ihre Gedancken darauf alsofort dahin, es schiene ihnen solche Schrift viel zu weitläufftig, und sey zwar selbige, zu Vertheidigung Ihrer Kayserlichen Majestät gerechten Sache, wohl und vernünftig abgefasset: alleine zu dem Zweck, welchen man intendirte, nemlich zu Beförderung des Friedens, möchte sie nicht anreichen, sondern vielmehr ein weitläufftiges Disputat verursachen. In specie wäre unnöthig, in Procemio vieles anzuregen, was vor Aufzüge von den Franzosen waren gemacht worden: bey dem Articulo 1. würden dieselbige Ursachen nehmen, die Causas Belli zu disputiren, die ihnen beygemessene feindselige Verübungen, vor injurien aufnehmen, und ein gleiches retorquiren. Mit Ausführung der Ursachen, weswegen dem Herzog von Lothringen der Zutritt zu diesen Congressibus zu verstaten, sey es eine vergebliche Mühe, weil selbige bißhero schon gnugsam wären remonstrirer, von den Franzosen aber niemahls angenommen worden, zumahl würde nicht rathsam seyn, sich dahin zu beziehen, daß derselbe noch eine Armée zu Dienst Ihrer Kayserlichen Majestät hielt. Beym Articulo 3. würde abermals ein solcher Passus angezogen, da gesagt werde: *Cesarem non fuisse missurum Exercitum in Italiam, nisi Gallus Vasallum Imperii a Caesaris obedientia retraxisset*; wor-

aus abermahl eine weitläufftige und verhasste Disputation entstehen könnte. Bey dem 8ten Punct, vermeynten sie, die Clausula de Fœderibus, *previa tamen cause cognitione*, wäre neu, und demjenigen zu wieder, was bereits in der Kayserlichen Responzion ad hunc Articulum concedirer worden; die Franzosen würden es dahin auslegen, ob wolte man dadurch ihre Alliances mit Trier und andern, per indirectum cassiren. Bey dem 13ten Punct wäre unnöthig, ja sehr odios, daß man viele Argumenta anführen wolte, worum man den Franzosen keine Satisfaction schuldig sey, da man sich doch mit ihnen schon deßfalls in Handlung eingelassen habe, und würden durch dergleichen Recapitulation und Exprobation, nur die Gemüther exasperirer werden. Bey dem 18ten Punct wiederholten sie dasjenige, was sie oben ad primum angeführet hätten, hielten jedoch vor gut, daß hinzu gefüget werden möchte: *Quod si Galli Duci Lotharingie Satisfactionem per se prestiterint, sicut jactant, Cesarem tanto minorem causam habiturum, ejus defensionem amplectendi*. Daher redeten die Mediatores den Kayserlichen Gesandten zu, dem Werk nachzudencken, ihren Schrifften ein namhaftes abzukürzen, und die Sache, welche nunmehr auf einen guten Weg gerichtet wäre, nicht auf einmahl und ohne Noth über den Hauffen zu werffen.

§. XII.

Der Kayserlichen Gebieten, die Du-

Die Kayserliche Gesandten ermangelten nun zwar nicht, auf ein und andere Ein-

wendung, möglichsten Bericht und Erläuterung zu geben, und sonderlich auszuführen, zu fassen.

ren,